



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Zwingenberg e.V.

**Auftragsbedingungen
SANITÄTSDIENSTE
(Medizinischer Sicherheitsdienst)**

Gültig ab 05.10.2023



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmung/Vorwort	3
2. Haftungsbegrenzung.....	3
3. Anforderung, Pflichten und Aufgaben des Veranstalters	4
4. Veranstaltungsausfall	4
6. Einsatzkräfte und -fahrzeuge.....	5
7. Stellplätze / Fluchtwege / Zugänge	6
8. Notfälle/Großschadenslagen außerhalb der Veranstaltung.....	6
9. Kostenübersicht	6
9.7 Personalkosten	6
9.7.1 Einsatzpersonal	6
9.7.3 Verpflegungspauschale	7
9.8 Einsatzfahrzeuge	7
9.9 Sonstige Materialkosten.....	7
9.10 Sanitätsdienst bei Veranstaltungen von Firmen und bei kommerziellen Veranstaltungen.....	7
10. Zahlungsmodalitäten.....	8
11. Sonstige Vereinbarungen und Änderungen.....	8
12. Nebenabreden, salvatorische Klausel	9

Auftragsbedingungen
- SANITÄTSDIENSTE -

1. Bestimmung/Vorwort

1.1 Veranstaltungen, bei denen durch ihre besondere Art eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein würde oder bei denen mit einer erhöhten Anzahl von hilfsbedürftigen Personen oder Verletzten zu rechnen ist, oder Auflagen von Sicherheitsbehörden, Ordnungsamt oder Sportverbänden dies vorschreiben, bedürfen eines Sanitätswachdienstes (nachfolgend Sanitätsdienst genannt). Die Kosten trägt der Veranstalter.

1.2 Diese Auftragsbedingungen regeln die Durchführung von Sanitätsdiensten durch das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Zwingenberg e.V. (nachfolgend "DRK-Zwingenberg" genannt) und die damit verbundenen Kosten.

1.3 Der Veranstalter akzeptiert bei der Anforderung eines Sanitätsdienstes die nachfolgend aufgeführten Auftragsbedingungen und Preise

1.4 Für den geleisteten Sanitätsdienst wird eine Aufwandsentschädigung gemäß nachfolgender Kostenübersicht (siehe Punkt 9) in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung dient zur Deckung unserer Kosten (z.B. für Materialbeschaffung, Instandhaltung von Fahrzeugen und medizinischen Geräten sowie Aus- und Fortbildungskosten).

1.5 Sondervereinbarungen zu diesen Auftragsbedingungen sind nach vorheriger Absprache und schriftlicher Bestätigung durch die DRK-Bereitschaftsleitung möglich.

1.6 Auf Anfrage erstellt das DRK-Zwingenberg dem Veranstalter ein Angebot über den zu leistenden Sanitätsdienst. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angebotssumme (z.B. durch abweichende Dienstzeiten, geänderte Einsatzaufgaben, Sonderbelastungen etc.) von dem letztendlichen Rechnungsbetrag abweichen kann.

2. Haftungsbegrenzung

2.1 Für vom DRK-Zwingenberg zu vertretende Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird bis zu einem Betrag von 5 Mio. EUR gehaftet. Dies ist die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Das DRK-Zwingenberg haftet jedoch in keinem Fall für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, vertragliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzungen, Verlust von Daten und Informationen, Finanzierungsaufwendungen.

Für Personenschäden haftet das DRK-Zwingenberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

2.2 Das DRK-Zwingenberg wird vom Veranstalter von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach Punkt 3.4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn betreffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Fall stellt der Veranstalter das DRK-Zwingenberg auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

2.3 Da das DRK-Zwingenberg als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einer Großschadenslage und einem entsprechenden Einsatzauftrag der öffentlichen Gefahrenabwehr an das DRK-Zwingenberg, den Sanitätswachdienst auf eine Mindeststärke zu reduzieren oder abubrechen bzw. nicht anzutreten. Der Veranstalter wird darüber unverzüglich informiert.

In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK-Zwingenberg zu. Auch eine Haftung des DRK-Zwingenberg gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Im Gegenzug wird der Veranstalter seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK-Zwingenberg befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen aber auch dann vergütet werden.

3. Anforderung, Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

3.1 Wird von einem Veranstalter ein Sanitätsdienst benötigt, so ist dies direkt der DRK-Bereitschaftsleitung **spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin** schriftlich mitzuteilen.

Bei einer späteren Anforderung, kann diese aus organisatorischen Gründen abgelehnt werden.

3.2 Kurzfristigen Anforderungen versucht das DRK-Zwingenberg nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen. In diesem Fall können durch den erhöhten Organisationsaufwand höhere Kosten entstehen, die der Veranstalter zu tragen hat.

3.3 Das DRK-Zwingenberg behält sich vor, einzelne Sanitätsdienste abzulehnen. Eine Übernahmeverpflichtung von Sanitätsdiensten besteht, seitens des DRK-Zwingenberg, nicht.

3.4 Die Dienstanforderung muss eine Beschreibung der Veranstaltung mit mindestens folgenden Punkten enthalten:

- **Veranstaltername** und verbindliche **Rechnungsanschrift**
- Name, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse eines verantwortlichen **Ansprechpartners**
- **Sanitätsdienstzeiten** (Datum, Uhrzeit, ggf. Zeitplan; ggf. eingeplante Pausen)
- **Veranstaltungsart** (z.B. Sport, Konzert, Festumzug) und ggf. **Veranstaltungsname**
- Genauer **Veranstaltungsort** (mit Angabe, ob im Freien oder im Gebäude)
- Erwartete und maximale **Personenanzahl** der Teilnehmer und Besucher
- Eventuelle Teilnahme **prominenter Personen** mit Sicherheitsstufe
- Ggf. **Auflagen** z.B. von Sicherheitsbehörden, Ordnungsamt oder Sportverbänden (Bitte Kopie beifügen)
- Ggf. besondere **Gefahrenpotenziale** (z.B. offenes Feuer, schwieriges Gelände)
- Polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist, hierzu zählen auch **Auflagen** von Genehmigungsbehörden und sonstige Informationen, die relevant sein könnten.
- Gelten für die Veranstaltung spezielle **Regelungen**, die nach bestimmten **Hilfskräften** verlangen, müssen diese unbedingt mitgeteilt werden (Bitte Kopie beifügen)
- Bestätigung der **Verpflegungsübernahme** für die DRK-Einsatzkräfte

3.4.1 Der Veranstalter ist verpflichtet alle tatsächlichen und zu erwartenden Änderungen, d.h. auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden hinsichtlich der unter 3.4 genannten Punkte unverzüglich dem DRK-Zwingenberg mitzuteilen.

3.5 Die Anforderung des Sanitätsdienstes muss schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) direkt an das DRK-Zwingenberg erfolgen. Beispielsweise sind Anzeigen im Mitteilungsblatt, Tageszeitungen, Terminkalender oder Plakate keine verbindliche Dienstanforderung. Ein Anforderungsformular findet der Veranstalter auf der Internetseite/Homepage www.drk-zwingenberg.de oder, auf Anfrage, bei der Stadtverwaltung Zwingenberg (Ordnungsamt).

3.6 Ohne schriftliche Bestätigung des DRK-Zwingenberg, gilt ein angeforderter Sanitätsdienst als nicht angenommen.

3.7 Der Veranstalter stellt den Einsatzkräften des DRK-Zwingenberg geeignete und ausreichend große Räumlichkeiten zu deren ausschließlicher Nutzung zur Verfügung. Sollte die Bereitstellung von Räumlichkeiten nicht möglich sein, muss der Veranstalter dieses bei der Anforderung mitteilen.

3.8 Bei Änderungen des Einsatzes bzw. im Verlauf der Veranstaltung und sich daraus ergebenden Veränderungen in der Risikoanalyse, ist das DRK-Zwingenberg berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachalarmierung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren. Der Veranstalter wird hierüber unverzüglich zu informieren.

4. Veranstaltungsausfall

4.1 Fällt die Veranstaltung, für die das DRK-Zwingenberg angefordert wurde aus, so ist dies der DRK-Bereitschaftsleitung unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen.

Wird dies versäumt, werden die Personalkosten für eine Stunde sowie die Fahrzeugkosten in Rechnung gestellt.

5. Leistungsumfang

5.1 Die Betreuung der Veranstaltung durch das DRK-Zwingenberg im Rahmen eines Sanitätsdienstes umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Erstversorgung der Veranstaltungsteilnehmer/-besucher erforderlichen Maßnahmen. Das DRK-Zwingenberg stellt hierfür qualifiziertes Personal sowie Fahrzeuge und die notwendige Ausrüstung.

5.2 Der Transport von Patienten in ein Krankenhaus ist nicht im Leistungsumfang enthalten. Er kann lediglich im Ausnahmefall und auf Weisung der zuständigen Rettungsleitstelle durchgeführt werden. Ebenso ist die Durchführung ärztlicher Maßnahmen nicht im Leistungsumfang enthalten. Dies wird ggf. durch - vom Veranstalter zusätzlich beauftragtes - ärztliches Personal geleistet.

5.3 Die Einsatzkräfte des DRK-Zwingenberg übernehmen ausschließlich die sanitätsdienstliche Betreuung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Arbeiten. Ordnungsdienstliche Aufgaben oder ähnliche Arbeiten sind nicht Bestandteil des Sanitätsdienstes.

5.4 Das DRK-Zwingenberg ist nicht verantwortlich für alle Belange und Maßnahmen, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen (z.B. Maßnahmen gegen Brandgefahr, Einrichtung und Offenhaltung von Fluchtwegen, Zugangsregelung und -kontrolle).

6. Einsatzkräfte und -fahrzeuge

6.1 Die Anzahl der einzusetzenden Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte ermittelt sich u.a. aus den folgenden Punkten:

- Teilnehmer- und Besucheranzahl
- Veranstaltungsart
- Veranstaltungsort
- Gefahren- und Unfallschwerpunkte

6.2 Der Sanitätsdienst wird anhand einer vorgegebene Risikoanalyse geplant und entsprechend quantitativ und qualitativ besetzt (Personal, Fahrzeuge, Ausrüstung).

Sollte sich während der Veranstaltung zeigen, dass eine unvorhersehbare Situation eintritt, wird der zuständige DRK-Einsatzleiter entsprechende Einsatzkräfte, -fahrzeuge und Material zu Lasten des Veranstalters nachfordern.

6.3 Die DRK-Bereitschaftsleitung behält sich vor, die Einsatzkräfte entsprechend der Art der Veranstaltung nach ihrem Ermessen festzulegen.

Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit einem hohen Unfallrisiko oder hohem Gefahrenpotenzial.

6.4 Ein Sanitätsdienst wird vom DRK-Zwingenberg grundsätzlich mit mindestens zwei Einsatzkräften (mit der Mindestqualifikation Sanitäter/in) und einem Einsatzfahrzeug durchgeführt.

6.5 Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes dürfen keine Medikamente ausgeben und stellen keine ärztlichen Diagnosen.

6.6 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass den DRK-Einsatzkräften vor Ort sämtliche Unterstützung zur Erfüllung Ihrer Aufgaben gestellt wird (Interventionsrecht durch die Sanitätsdiensteinsatzleitung bei drohender Gefahr).

6.7 Es werden in der Regel, insgesamt für Teilnehmer und Besucher, personell benötigt:

- | | |
|--------------------------|---|
| ▪ Bis ca. 200 Personen | 2 Einsatzkräfte |
| ▪ Bis ca. 500 Personen | 3 Einsatzkräfte |
| ▪ Bis ca. 1.000 Personen | 5 Einsatzkräfte (davon ein Gruppenführer/in) |
| ▪ Bis ca. 2.500 Personen | 10 Einsatzkräfte (davon ein Bereitschaftsleiter/in) |
| ▪ Bis ca. 5.000 Personen | 20 Einsatzkräfte (davon ein Bereitschaftsleiter/in und zwei Gruppenführer/in) |

6.7.1 Hinweis: Die o.g. Angaben sind lediglich Richtwerte. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Einsatzkräfte kann daher abweichen, je nachdem um was für eine Veranstaltung es sich handelt.

Die Anzahl der Einsatzkräfte kann je nach Veranstaltungsart variieren (Beispielsweise ist ein Motorradrennen bei gleicher Personenzahl, anders zu bewerten wie eine Konzertveranstaltung).

6.8 Die Einsatzkräfte des DRK-Zwingenberg verfügen über verschiedene Sanitäts- und Rettungsdienstliche Ausbildungen. Diese gliedern sich in:

- Sanitäter/in: Mindestens 48-Stunden-Ausbildung, mit Prüfung zzgl. diversen Vorbereitungslehrgängen
- Rettungssanitäter/in: 520-Stunden-Ausbildung, mit Abschlussprüfung gemäß des Bund-Länder-Ausschuss für das Rettungswesen
- Rettungsassistent/in: 2-jährige Berufsausbildung, mit staatlicher Prüfung
- Notfallsanitäter/in: 3-jährige Berufsausbildung, mit staatlicher Prüfung

Darüber hinaus nehmen die Einsatzkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil, um auf einem aktuellen Wissensstand zu bleiben.

7. Stellplätze / Fluchtwege / Zugänge

7.1 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Stellplätze in entsprechender Größe für die DRK-Einsatzfahrzeuge vorgehalten werden, von denen zu jeder Zeit eine freie An- und Abfahrt gewährleistet ist.

7.2 Fluchtwege sind offen zu halten und dem DRK-Einsatzpersonal bei Notfällen auch der Zugang zu nicht öffentlichen Veranstaltungsbereichen (z.B. VIP- und Backstage-Zonen) zu ermöglichen.

7.3 Für nachrückende bzw. nachgeforderte Einsatzfahrzeuge hat der Veranstalter ebenfalls dafür zu sorgen, dass eine freie An- und Abfahrt zur Sanitätsstation und zum Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit möglich ist.

8. Notfälle/Großschadenslagen außerhalb der Veranstaltung

8.1 Wenn nicht zwingende Gründe dagegensprechen, die dem DRK-Zwingenberg vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter mitgeteilt werden müssen, sind die DRK-Einsatzkräfte von der Veranstaltung abkömmlich; d.h. die Einsatzkräfte können jederzeit durch die Zentrale Rettungsleitstelle Bergstraße zu Notfalleinsätzen abgerufen werden, sofern die Veranstaltung dies zulässt.

8.2 Dem DRK-Zwingenberg bleibt weiterhin vorbehalten, in besonderen Situationen (z.B. bei Großschadenslagen oder im Katastrophenfall), den Sanitätsdienst nicht anzutreten bzw. abzuberechnen und die Einsatzkräfte sowie Einsatzfahrzeuge der Zentralen Rettungsleitstelle Bergstraße zur Verfügung zu stellen.

9. Kostenübersicht

9.1 Die Kostenerstattung des Sanitätsdienstes/Einsatzes erfolgt auf Basis der geleisteten Einsatzzeit, der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge, Material und ggf. der zurückgelegten Fahrstrecke.

9.2 Die nachfolgend, aufgeführte Kostenübersicht bezieht sich alleine auf die Präsenz der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Materialien des DRK-Zwingenberg am Veranstaltungsort. Sie ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

9.3 Die, hier aufgeführten, Dienstleistungen und Preise gelten generell in Zwingenberg sowie in dessen Ortsteil, Rodau. Sollte das DRK-Zwingenberg in anderen Gemeinden/Städten einen Sanitätsdienst übernehmen, können die Preise hierfür abweichen.

9.4 Die Berechnung der Einsatzzeit beginnt mit der Abfahrt von der DRK-Unterkunft Zwingenberg und endet mit der Rückkehr zur DRK-Unterkunft Zwingenberg. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten Zeiten, sondern die tatsächlich erbrachten Zeiten.

9.5 Die Berechnung der zurückgelegten Fahrstrecke (zur Berechnung der Kilometerpauschale) beginnt mit der Abfahrt von der DRK-Unterkunft Zwingenberg und endet mit der Rückkehr zur DRK-Unterkunft Zwingenberg.

9.6 Die Gebührensätze für Kranken-Transportfahrten und für den öffentlichen Rettungsdienst bleiben von diesen Auftragsbedingungen unberührt.

9.7 Personalkosten

9.7.1 Einsatzpersonal

Die Stundensätze für das Einsatzpersonal betragen, je angefangene Stunde:

Anzahl	Bezeichnung	Abk.	Preis EUR	Bemerkung
1	Einsatzkraft (Mindestqualifikation: Sanitäter/in)	EK	10,00 EUR	Pro Stunde und Person
1	Rettungssanitäter/in	RS	12,50 EUR	Pro Stunde und Person
1	Rettungsassistent/in	RA	15,00 EUR	Pro Stunde und Person
1	Notfallsanitäter/in	NotSan	15,00 EUR	Pro Stunde und Person
1	Gruppenführer/in	GF	12,50 EUR	Pro Stunde und Person
1	Bereitschaftsleiter/in	BL	15,00 EUR	Pro Stunde und Person
1	Arzt/Ärztin		Nach Vereinbarung	

Der Stundensatz ist keine Entlohnung für das Personal, sondern dient ausschließlich zur Deckung der Kosten und zur Finanzierung der umfangreichen DRK-Aufgaben.

Die Einsatzkräfte erbringen ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich!

9.7.2 Wird Fremdpersonal eingesetzt, gelten die Personalkosten des jeweiligen entsendenden Verbandes.

9.7.3 Verpflegungspauschale

Für jeden einzelnen Sanitätsdiensttag wird eine Verpflegungspauschale von

- 12,00 EUR pro eingesetzter Einsatzkraft für unter fünf Dienststunden,
- bei fünf bis zwölf Dienststunden von 18;00 EUR pro eingesetzter Einsatzkraft und
- bei über zwölf Dienststunden von 26,00 EUR pro eingesetzter Einsatzkraft

berechnet.

Diese Pauschale kann entfallen, sofern der Veranstalter eine angemessene Verpflegung (Essen und Trinken) für jede eingesetzte DRK-Einsatzkraft, kostenfrei, zur Verfügung stellt.

Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit wird dem Veranstalter die Verpflegungspauschale in Rechnung gestellt und die Einsatzkräfte verpflegen sich selbst. In diesem Fall muss der Veranstalter keine Verpflegung zur Verfügung stellen.

9.8 Einsatzfahrzeuge

9.8.1 Für die Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen, inklusive der medizinischen Notfallausstattung, fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl	Bezeichnung	Abk.	Preis EUR	Bemerkung
1	Rettungswagen	RTW	150,00 EUR	Pro Fahrzeug, siehe 9.8.3
1	Krankentransportwagen	KTW	100,00 EUR	Pro Fahrzeug, siehe 9.8.3
1	Mannschaftstransportwagen	MTW	80,00 EUR	Pro Fahrzeug, siehe 9.8.3
1	Logistiktransportfahrzeug	LKW	80,00 EUR	Pro Fahrzeug, siehe 9.8.3
	Kilometerpauschale		1,00 EUR	Pro Kilometer und Fahrzeug

9.8.2 Die personelle Besetzung für die Fahrzeuge wird gesondert in Rechnung gestellt.

9.8.3 Die vor genannten Fahrzeugpauschalen beziehen sich auf eine Gesamteinsatzdauer von 12 Stunden. Sollte die Einsatzzeit länger als 12 Stunden dauern, wird jeweils die doppelte Fahrzeugpauschale in Rechnung gestellt.

9.8.4 Werden Fremdfahrzeuge eingesetzt, gilt die Kostenordnung des betreffenden Fahrzeughalters.

9.8.5 In der Fahrzeugpauschale ist der übliche Verbrauch von Sanitätsmaterial eingeschlossen.

9.9 Sonstige Materialkosten

9.9.1 Für die Bereitstellung/Verleihung nachstehenden Materials werden folgende Gebühren berechnet:

Anzahl	Bezeichnung	Preis EUR	Bemerkung
1	Zelt groß	200,00 EUR	Pro Einsatz (max. 3 Tage)
1	Zelt klein	150,00 EUR	Pro Einsatz (max. 3 Tage)
1	Pavillonzelt	50,00 EUR	Pro Einsatz (max. 3 Tage)
	Zeltauf- und abbau (siehe Punkt 8.9.3)	75,00 EUR	Pro Zelt und Einsatz
1	Festzeltgarnitur (1x Tisch und 2x Bänke)	20,00 EUR	Pro Einsatz (max. 3 Tage)
1	Feldbett	6,00 EUR	Pro Einsatz (max. 3 Tage)
1	Einmaldecke	3,50 EUR	Pro Decke

9.9.2 Der Zeltaufbau und -abbau ist nur durch DRK-Personal gestattet.

9.9.3 Sollte sich eine Privatperson/Verein/Firma ein einzelnes Zelt für eine Veranstaltung ohne Sanitätsdienst ausleihen, wird für den Auf- und Abbau eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 75,00 EUR pro Zelt fällig.

9.9.4 Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Gegenstände trägt der Leihnehmer die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzanschaffung.

Hinweis: Bei der Beschädigung von Zelten kann dies im Extremfall einige tausend Euro betragen.

9.10 Sanitätsdienst bei Veranstaltungen von Firmen und bei kommerziellen Veranstaltungen

9.10.1 Bei Veranstaltungen von Firmen und bei kommerziellen Veranstaltungen (das sind beispielsweise Veranstaltungen mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern und/oder dem Verkauf von Speisen, Getränken bzw. anderen Dingen) gelten die folgenden Sonderregelungen bezüglich der Kostenerstattung.

9.10.2 Ob es sich bei der Veranstaltung um eine Firmenveranstaltung oder eine Veranstaltung mit kommerziellem Hintergrund handelt, beurteilt das DRK-Zwingenberg.

9.10.3 Bei dieser Veranstaltungsart gelten folgende Pauschalen:

Bezeichnung	Preis EUR	Einsatzdauer
Veranstaltungen bis maximal 500 Teilnehmern/Besuchern (DRK-Leistung: 1x Einsatzfahrzeug und max. 4x Einsatzkräfte)	450,00 EUR	0 bis 5 Stunden
Veranstaltungen bis maximal 500 Teilnehmern/Besuchern (DRK-Leistung: 1x Einsatzfahrzeug und max. 4x Einsatzkräfte)	600,00 EUR	5 bis 10 Stunden

Bezeichnung	Preis EUR	Einsatzdauer
Veranstaltungen bis maximal 1.500 Teilnehmern/Besuchern (DRK-Leistung: 2x Einsatzfahrzeuge und max. 8x Einsatzkräfte)	650,00 EUR	0 bis 5 Stunden
Veranstaltungen bis maximal 1.500 Teilnehmern/Besuchern (DRK-Leistung: 2x Einsatzfahrzeuge und max. 8x Einsatzkräfte)	800,00 EUR	5 bis 10 Stunden

9.10.4 Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 Teilnehmern/Besuchern erfolgt ein gesondertes Angebot.

9.10.5 Die Pauschalen beziehen sich auf die Gesamtpersonenanzahl (Teilnehmer zzgl. Besucher) und der Einsatzdauer der jeweiligen Veranstaltung.

9.10.6 In diesen Pauschalen sind die Fahrzeugkosten, die Kosten für das Einsatzpersonal sowie der Materialverbrauch eingeschlossen.

9.10.7 Im Übrigen gelten die restlichen Regelungen dieser Auftragsbedingungen zur Durchführung von Sanitätsdiensten.

10. Zahlungsmodalitäten

10.1 Im Regelfall erhält der Veranstalter nach dem geleisteten Sanitätsdienst eine Rechnung vom DRK-Zwingenberg, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge, durch Banküberweisung zu begleichen ist. Im Ausnahmefall ist der Sanitätsdienst mittels Barzahlung am Veranstaltungsende zu begleichen - dies wird mit dem Veranstalter im Vorfeld vereinbart.

10.2. Das DRK-Zwingenberg behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen, einen Teil der Rechnungssumme vor Veranstaltungsbeginn als Anzahlung zu verlangen. Dieses wird dem Veranstalter rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte die Anzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht eingegangen sein, kann das DRK sofort vom Vertrag zurücktreten; der Sanitätsdienst wird in diesem Fall nicht geleistet.

10.4 Spendenbescheinigungen, über geleistete Kostenerstattungen für Sanitätsdienste, können nicht ausgestellt werden.

11. Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

11.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien abgezeichnet werden.

11.2 Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK-Zwingenberg von der Übernahme des Sanitätsdienstes, unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen, jederzeit zurücktreten. Das DRK-Zwingenberg wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

11.3 Wenn der Veranstalter feststellt, dass sich der Umfang der Veranstaltung stark reduziert oder die Veranstaltung ausfallen muss, ist bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung eine Reduzierung des vereinbarten Sanitätsumfanges bzw. die Absage des Sanitätsdienstes möglich. Dieses muss in Schriftform gegenüber dem DRK-Zwingenberg erklärt werden.

Nach diesem Zeitpunkt ist der vereinbarte Sanitätsdienstumfang, bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt ggf. angepasste Leistungsumfang zu vergüten.

11.4 Der Veranstalter kann gemäß 11.3 oder den Bedingungen einer Zusatzvereinbarung gemäß 11.1, von der Inanspruchnahme des Sanitätsdienstes zurücktreten.

Die Verantwortung für die ausrichtende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Dieser ist in diesem Fall von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK-Zwingenberg befreit.

11.5 Das DRK hat das Recht, eine größere Zahl von Einsatzkräften und Einsatzmitteln zum Einsatz zu bringen, als im Vorfeld vereinbart wurde.

Solange kein Verstoß gegen 3.4.1 oder eine Ausweitung gemäß 3.8 vorliegt, darf dieses dem Veranstalter nicht in Rechnung gestellt werden und es besteht im Gegenzug aber auch kein Anspruch des Veranstalters auf die höhere Präsenz vor Ort.

11.6 Die „Empfehlungen des Hessischen Sozialministeriums vom 2. Oktober 2000 zur Einsatzplanung für Sanitätsdienste bei Großveranstaltungen – Grundsätze der Risikoanalyse bzw. Gefahrenprognose mit Stand vom 1. Mai 2001“ (Risikoanalyse) sind dem Veranstalter bekannt, bzw. werden vom DRK auf Anfrage zur Verfügung gestellt; sie stellen die Basis der Gefährdungsanalyse dar.

12. Nebenabreden, salvatorische Klausel

12.1 Nebenabreden zu diesen Auftragsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform vom DRK-Zwingenberg.

12.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.

12.3 Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, sowie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Auftragsbedingungen treten,
gemäß Vorstandsbeschluss vom 04.10.2023,
ab **05.10.2023** in Kraft.

Hinweis: Diese Auftragsbedingungen ersetzen die bisherigen
Auftragsbedingungen Sanitätsdienste vom 01.03.2020 und alle vorherigen.